

**2. Satzung zur Änderung der Satzung
über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen
der Gemeinde Gägelow
vom 1. März 2006 (Neuausfertigung der Satzung vom 1. Dezember 2005)**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung M-V (GemHVO) vom 27.11.1991 (GVOBl. M-V S. 454), zuletzt geändert am 29.11.2001 (GVOBl. M-V S. 201) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Gägelow vom 18. Oktober 2005 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Gägelow erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Gägelow vom 29.05.1996, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Gägelow vom 25.07.2001, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Absatz 4 (Stundungsermächtigung) wird wie folgt neu gefasst:

- „(4) Ansprüche können bis zu 12 Monaten gestundet werden:
- | | |
|--|-----------------|
| - vom Leiter der Kämmerei | bis 5.000 Euro |
| - vom Bürgermeister | bis 10.000 Euro |
| - vom Finanzausschuss | bis 25.000 Euro |
| - von der Gemeindevertretung bei Beträgen über | 25.000 Euro“ |

2. Der § 2 Absatz 3 (Niederschlagungsermächtigung) wird wie folgt neu gefasst:

- „(4) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
- | | |
|--|----------------|
| - vom Leiter der Kämmerei | bis 500 Euro |
| - vom Bürgermeister | bis 3.000 Euro |
| - vom Finanzausschuss | bis 5.000 Euro |
| - von der Gemeindevertretung bei Beträgen über | 5.000 Euro“ |

3. Der § 3 Absatz 3 (Erlassermächtigung) wird wie folgt neu gefasst:

- „(4) Ansprüche können erlassen werden:
- | | |
|--|----------------|
| - vom Leiter der Kämmerei | bis 200 Euro |
| - vom Bürgermeister | bis 2.000 Euro |
| - vom Finanzausschuss | bis 5.000 Euro |
| - von der Gemeindevertretung bei Beträgen über | 5.000 Euro“ |

Artikel 2 – In-Krafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gägelow, den 1. März 2006

Fritz Kalf
Bürgermeister

(Siegel)